

RICHTLINIEN

für die Förderung von Vereinen in der Stadt Bad Rappenau

Vorbemerkung:

Mit der Förderung von Vereinen will die Verwaltung und der Gemeinderat zum Ausdruck bringen, dass der Vereinsarbeit besondere Bedeutung beigemessen wird und das örtliche Vereinsleben im Rahmen der städtischen Möglichkeiten Unterstützung findet. Vereine und Vereinigungen sind vielschichtige Kulturträger. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung, insbesondere für die Jugend. Durch ihre zahlreichen Verbindungen dienen sie auch in hohem Maße der Integration der Gesamtgemeinde.

Die Vereinsförderung durch die Gemeinde ist als gegenseitige Verpflichtung zu verstehen. Das Angebot von Förderung und Unterstützung seitens der Gemeinde verlangt von den Vereinen, dass sie selbst die Initiative entwickeln und sich den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen. Dabei ist ein breites, offenes Angebot an kulturellen und sportlichen Veranstaltungen notwendig und der vereinsinternen Jugendarbeit besondere Bedeutung beizumessen. Von den Vereinen wird erwartet, dass sie ihren Betrieb wirtschaftlich führen und dass sie untereinander sinnvoll zusammenarbeiten.

Mit Vereinen sind in dieser Richtlinie auch Vereinigungen und Fördervereine gemeint.

Die folgenden Richtlinien geben einen Rahmen für die Förderung der durch die Stadt.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Förderung nach diesen Richtlinien ist nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel möglich. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Ein Rechtsanspruch wird auch nicht durch erfolgte Förderung begründet.
- 1.3 Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen; hierzu sind ihr die erforderlichen Auskünfte zu geben und nach Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

2. Voraussetzung für die Förderung

2.1 Vereine können eine Förderung nach diesen Richtlinien nur erhalten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie sind vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt und haben ihren Sitz in Bad Rappenau.
- b) Sie bieten für Einwohner Möglichkeiten der Freizeitgestaltung oder fördern das örtliche Brauchtum bzw. das kulturelle Leben.
- c) Der Verein muss einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben. Aufnahmebeiträge für Jugendliche dürfen nicht erhoben werden.
- d) Die Mitgliedschaft muss allen an der Vereinsarbeit interessierten Einwohnern möglich sein.
- e) Sie sind im öffentlichen Interesse tätig.
- f) Sie sind bereit, an Veranstaltungen der Stadt mitzuwirken.
- g) Vereine sollen im Vereinsregister eingetragen sein. Bei nichteingetragenen Vereinen muss die Vereinssatzung vorsehen, dass bei einer Vereinsauflösung

das verbleibende Vermögen auf die Stadt oder an eine sonstige gemeinnützige Einrichtung übergeht.

2.2 Grundsätzlich ausgenommen von einer Förderung nach diesen Richtlinien sind:

- Politische Verbände/Vereinigungen
- Vereinigungen mit kommerziellen Zielen
- Religionsgemeinschaften
- Kirchliche und caritative Einrichtungen, Kirchenchöre
- Betriebsgruppen
- Verbände der Wirtschaft
- Gewerkschaften und Genossenschaften

3. Förderung der sporttreibenden Vereine

3.1 Breitensportarten, wie z. B. Fußball, Handball, Tennis, Turnen, Leichtathletik, Tischtennis und Schießsport werden für den Neubau, die Instandsetzung, die Verbesserung und Erweiterung von Sportanlagen, sowie für Neueinrichtungen von Sportanlagen durch die Stadt Zuschüsse in Höhe des Zuschusses des jeweiligen Dachverbandes, höchstens jedoch 25 % des vom Dachverband anerkannten zuschussfähigen Aufwandes gewährt. Gefördert werden dabei nur Vorhaben, die nach den Richtlinien des jeweiligen Dachverbandes förderungswürdig sind und den unmittelbaren Belangen des Sports dienen.

Insofern der Dachverband lediglich aufgrund von Mindest-Anschaffungskosten nicht in die Förderleistung eintritt und die sonstigen Förderbedingungen jedoch erfüllt wären, entscheidet die Stadtverwaltung im pflichtgemäßen Ermessen über die Förderleistung (sog. kleine Anschaffungen). Die Anschaffungskosten müssen jedoch mindestens 500 Euro betragen. Die Bezuschussung dieser Anschaffungen beträgt 25% der Anschaffungskosten. Der Förderbetrag beläuft sich auf maximal 5.000 Euro pro Jahr.

Eigenleistungen und Spenden werden im Rahmen der Gesamtmaßnahme anerkannt. Für Eigenleistungen werden die Stundensätze des jeweiligen Dachverbandes anerkannt. Der Erwerb von Grundflächen ist nur in Ausnahmefällen förderungsfähig. Die Stadt kann von einer Förderung absehen, wenn eine zumutbare wirtschaftlichere Lösung möglich wäre, und der Verein / die Vereine einer solchen Lösung nicht zustimmen.

3.2 Investitionen für übrige Sportarten werden in Höhe des Zuschusses des jeweiligen Dachverbandes, höchstens jedoch 25% des vom Dachverband anerkannten zuschussfähigen Aufwandes und bis zu maximal 5.000 Euro pro Jahr gewährt.

3.3 Sportvereine erhalten für die Beschaffung von Sportgeräten einen Zuschuss in Höhe von 25 % des vom jeweiligen Dachverband anerkannten zuschussfähigen Aufwandes, jedoch maximal 5.000 Euro pro Jahr. Gefördert werden dabei nur Anschaffungen, die nach den Richtlinien des jeweiligen Dachverbandes als förderungswürdig anerkannt wurden und die Vereinseigentum bleiben. Für die Beschaffung von Ballmaterial, Sportbekleidung und persönlicher Sportgeräte werden keine Zuschüsse gewährt.

3.4 Die Stadt Bad Rappenau stellt den örtlichen Sportvereinen ihre Sportplätze und Hallen zu Übungszwecken sowie zu sportlichen Veranstaltungen nach den jeweiligen gültigen Turn- und Sporthallenordnungen und den Nutzungsüberlassungsverträgen für die Sportplätze zur Verfügung. Maßgebend hierfür sind die von der Stadtverwaltung unter Berücksichtigung der Belange der Sportvereine aufgestellten Belegungspläne bzw. die mit den Vereinen abgeschlossenen Pacht-, Miet- oder Nutzungsvereinbarungen.

Als angemessenes Entgelt für die Überlassung wird der in der jeweils gültigen Benutzungs- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme städtischer Sportanlagen festgelegte Betrag

erhoben. Die Stadt Bad Rappenau übernimmt den ungedeckten Aufwand in Form eines Zuschusses.

4. Förderung der kulturell tätigen und sonstigen Vereine

4.1 Kulturell tätige und sonstige Vereine erhalten für Investitionen die unmittelbar zur Erreichung des Vereinszwecks dienen und Eigentum des Vereins werden, einen Zuschuss in Höhe des Zuschusses eines Dachverbandes oder vergleichbarer Institutionen, höchstens jedoch 25 % der dem Verein entstehenden Kosten.

Insofern der Dachverband lediglich aufgrund von Mindest-Anschaffungskosten nicht in die Förderleistung eintritt und die sonstigen Förderbedingungen jedoch erfüllt wären, entscheidet die Stadtverwaltung im pflichtgemäßen Ermessen über die Förderleistung (sog. kleine Anschaffungen). Die Anschaffungskosten müssen jedoch mindestens 500 Euro betragen. Die Bezuschussung dieser Anschaffungen beträgt 25% der Anschaffungskosten. Der Förderbetrag beläuft sich auf maximal 5.000 Euro pro Jahr.

Als Investitionen im Sinne dieser Bestimmung gelten unter anderem neben der Anschaffung von Musikinstrumenten auch die Beschaffung von Uniformen. Die Bezuschussung von Musikinstrumenten und Uniformen beträgt 25% der Anschaffungskosten. Der Förderbetrag beläuft sich auf maximal 5.000 Euro pro Jahr. Für Uniformen wird dabei eine Tragdauer von 10 Jahren angenommen.

Ausgenommen von den zuschussfähigen Kosten ist die Beschaffung von Verstärker- und Beschallungsanlagen, von Notenmaterial sowie von Unterhaltungsaufwendungen bzw. Reparaturen.

4.2 Die Stadt Bad Rappenau stellt den örtlichen kulturell tätigen Vereinen soweit möglich Räume in Gebäuden der Stadt, wie Bürgerhaus, Kulturhaus und ähnliches nach den jeweils gültigen Benutzungsordnungen zur Verfügung. Die Überlassung der Turn- und Sporthallen für Jubiläums- und sonstige Veranstaltungen richtet sich ebenfalls nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung (ausgenommen hiervon ist Ziffer 5.4 dieser Richtlinie).

Maßgebend hierfür sind die von der Stadtverwaltung unter Berücksichtigung der Belange der kulturellen Vereine aufgestellten Belegungspläne.

Als angemessenes Entgelt für die Überlassung wird der in der jeweils gültigen Benutzungs- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme festgelegte Betrag erhoben. Die Stadt Bad Rappenau übernimmt den ungedeckten Aufwand in Form eines Zuschusses.

4.3 Für kulturell tätige Vereine kann für die Mitwirkung bei städtischen Veranstaltungen eine Sonderzuwendung gewährt werden.

5. Sonstige Förderung

5.1 Jugendförderung

Alle Vereine, die die Voraussetzung für eine Förderung nach Ziffer 2 erfüllen, erhalten für aktive Mitglieder vom 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe von jährlich 10,00 € pro Jugendlichen. Berechnungsgrundlage für die Förderung sind die Mitgliederbestandsmeldungen an die jeweiligen Dachorganisationen (Sportbund, Sängerbund, Deutscher Volksmusikerbund etc.) mit Stichtag 01.01. des jeweiligen Jahres. Die Unterlagen hierüber sind der Stadtverwaltung jährlich bis 30. Juni des laufenden Jahres unaufgefordert unter Angabe der Kontonummer (IBAN und BIC) zur Verfügung zu stellen.

Auf Verlangen der Stadtverwaltung sind schriftliche Nachweise über die Verwendung der bereitgestellten Fördermittel vorzulegen.

Spätestens mit dem Folgeantrag der Jugendförderung ist gegenüber der Stadtverwaltung mitzuteilen, wie die bereitgestellten Mittel des vergangenen Jahres für die Jugendförderung verwendet wurden.

5.2 Förderung von Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung

Für die Durchführung einer Veranstaltung mit überregionaler und für die Stadt bedeutsamer Bedeutung kann je ein Verein jährlich einmal ein Zuschuss gewährt werden. Veranstaltungen überregionaler Bedeutung sind insbesondere

Badische / Württembergische Meisterschaften
Süddeutsche Meisterschaften
Deutsche Meisterschaften

Über die Höhe des Zuschusses entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat oder der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss. Die Höhe des Betrags richtet sich nach dem Aufwand, der dem Verein letztendlich verbleibt.

5.3 Ehrengaben und Pokalspenden

Für die Beschaffung von Ehrenpreisen und Pokalen für Turniere und ähnliche Veranstaltungen von regionaler Bedeutung (mindestens Kreis-, Bezirks- oder Gauebene) kann je Verein jährlich einmal ein Zuschuss in einer der Bedeutung der Veranstaltung angemessenen Höhe gewährt werden. Pokale der Stadt werden nur in Form von Wanderpokalen bereitgestellt.

5.4 Jubiläen

In Würdigung der traditionellen Arbeit der Vereine gewährt die Stadt bei Jubiläen, die mit einer öffentlichen Jubiläumsveranstaltung verbunden werden, eine Jubiläumsgabe in Höhe von 8 Euro/Jahr, das sind:

bei 25 Jahren	200 Euro
bei 50 Jahren	400 Euro
bei 75 Jahren	600 Euro
bei 100 Jahren	800 Euro
bei 125 Jahren	1.000 Euro
bei 150 Jahren	1.200 Euro

und für jedes weitere Jubiläum im Abstand von 25 Jahren 200 Euro zusätzlich.

Für Abteilungen eines Vereins erfolgen keine Jubiläumsgaben. Für sonstige Vereinsjubiläen (z. B. 20-, 40- oder 70-jähriges Bestehen) werden nur in begründeten Ausnahmefällen Jubiläumsgaben, insbesondere bei der Durchführung einer Jubiläumsveranstaltung, in Höhe von 100 Euro gewährt.

Die Überlassung für Turn- und Sporthallen für Jubiläumsveranstaltungen erfolgt für einen Abend kostenlos (Festbankett). Im Übrigen gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen und Belegungspläne der Stadt.

5.5 Mithilfe des städtischen Bauhofs

Bei Jubiläumsveranstaltungen nach Ziffer 5.4 fördert die Stadt die Vereine durch angemessene unentgeltliche Leistungen des städtischen Bauhofs bis zu einer Höchstgrenze von 1.000 Euro.

5.6 Förderung von partnerschaftlichen Beziehungen

Zur Stabilisierung der bestehenden und noch zu erweiternden partnerschaftlichen Kontakte wurde im Jahre 1983 ein Partnerschaftsförderverein gegründet. Ziel des Vereins ist es, persönliche Kontakte über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus mit Bürgern anderer Staaten zu pflegen.

Zur Unterstützung dieser Ziele stellt die Stadt dem Partnerschaftsförderverein einen jährlichen Pauschalzuschuss zur Verfügung. Die Festlegung der Höhe des Zuschusses obliegt dem nach der Hauptsatzung zuständigen Gremium.

5.7 Förderung der Jugendmusikschule

Die Förderung der Jugendmusikschule für die Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung durch entsprechende Fach- und Lehrkräfte wird jeweils durch gesonderten Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

6. Antragsverfahren und Prüfung der Anträge

6.1 Anträge auf Investitionsförderung von Vereinen und Organisationen nach Ziffer 3.1 sind jeweils zum 01. September für das Folgejahr bei der Stadtverwaltung einzureichen, damit die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan eingestellt werden können. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge auch noch im Laufe des Rechnungsjahres gestellt werden. Grundsätzlich sind die Anträge vor Beginn einer zu fördernden Maßnahme zu stellen. Eine nachträgliche Bezuschussung von bereits getätigten Investitionen erfolgt im Regelfall nicht.

6.2 Anträge nach den übrigen Bestimmungen können auch während des laufenden, in Ausnahmefällen auch für das bereits abgelaufene Rechnungsjahr gestellt werden.

6.3 Der Empfänger der Fördermittel verpflichtet sich durch seinen Antrag, die zur Verfügung gestellten Mittel ordnungsgemäß zu verwenden. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen zu überprüfen. Der Zuschussempfänger ist zur entsprechenden Auskunftserteilung verpflichtet und erkennt diese Richtlinien durch die Annahme der Förderung an.

Die Zuwendungsmittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden. Werden Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurückzuerstatten.

6.4 Den Anträgen sind auf Anforderung prüfungsfähige Unterlagen (Pläne, Baubeschreibungen, Finanzierungsplan, Bewilligungsbescheid des jeweiligen Dachverbands, Kostenvoranschläge bzw. Rechnungen usw.) nach näherer Bestimmung des zuständigen Amtes beizufügen. Abschlagszahlungen können auf Antrag gewährt werden.

6.5 Für die Förderung von längerfristigen Investitionen gilt zusätzlich:

6.5.1 Ein Vorhaben muss nach Umfang, Aufwand und Folgekosten, der Bedeutung, Größe und Leistungsfähigkeit des antragstellenden Vereins entsprechen. Die Anträge werden vom Hauptamt auf den Bedarf und die Dringlichkeit sowie auf die Zweckmäßigkeit überprüft.

6.5.2 Auf Anforderung ist ein Bedarf in Bezug auf die örtlichen Verhältnisse nachzuweisen, insbesondere ist abzuwägen, inwieweit die Stadt selbst oder andere Vereine bereits vorhandene Räumlichkeiten oder Einrichtungen zur Verfügung stellen können.

6.5.3 Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung ist:

- a) dass das Vorhaben durchgeplant, genehmigt oder baureif ist;

- b) dass die Antragsteller sämtliche anderen Zuschussquellen, insbesondere Verbandszuschüsse, Toto- und Lottomittel usw. in Anspruch nehmen;
- c) dass Eigenmittel und Eigenleistungen in angemessener Höhe nachgewiesen werden;
- d) dass bei größeren Investitionsvorhaben die Antragsteller eine Übersicht über die finanziellen Verhältnisse ihres Vereins vorlegen;
- e) dass im Übrigen die gesamte Finanzierung des Vorhabens gesichert ist;
- f) dass von Seiten des Vereins der Stadt gegenüber ein verantwortlicher Bauleiter benannt und dieser von dort anerkannt wird.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Die Durchführung dieser Richtlinien obliegt dem Oberbürgermeister.

8. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

8.1 Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Vereinsförderrichtlinien vom 20. September 1990 außer Kraft gesetzt.

8.2 Für bereits vor dem 01. Januar 2016 bewilligte und noch nicht abgeschlossene und abgerechnete Vorhaben gelten noch die bisherigen Vereinsförderungsrichtlinien.

Bad Rappenau, den
Der Oberbürgermeister
gez. Blättgen